6 Kassenwesen

Tz. 23 Gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO erlässt die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, eine Dienstanweisung. Deren Mindestinhalte sind in § 41 Abs. 2 GemHKVO geregelt.

Tz. 24 Die „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse der Gemeinde Hinte" vom 01.02.2011 war unvollständig. Sie enthielt keine Regelungen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4 c) und d) GemHKVO über die Ausgestaltung der Aufsicht über Buchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie über regelmäßige und unvermutete Prüfungen.

Tz. 25 Die Dienstanweisung enthielt an mehreren Stellen alternative Textbausteine aus der Muster-DA des Fachverbandes der Kämmerer (FK) Niedersachsen e.V., des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter (KKV) Niedersachsen e.V. und der Gruppe INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osnabrück. Die Regelungen waren noch nicht an die örtlichen Gegebenheit angepasst und insofern unklar. Beispielweise wird in § 2 Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 der Dienstanweisung nicht erkennbar, ob die dort geregelten Zuständigkeiten bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der Kassenaufsicht liegen. Des Weiteren verweist § 12 Abs. 5 DA auf ein Quittungsmuster in der Anlage. Diese Anlage fehlt.

Tz. 26 Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßig unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsgangs der Kommunalkasse.[7]

---

[7] Vgl. Grunwald, Ekkehard in Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen November 2013, NKomVG – Kommentar zu § 126, Rn. 13.